

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04/pa-ck

Datum
08.09.2020

Einladung zur 19. Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie recht herzlich, auch im Namen unseres Arbeitskreisvorsitzenden Herrn Grossmann, zur nächsten Sitzung unseres Arbeitskreises ein. Auf Einladung von Herrn Geschäftsführer Grossmann findet diese am

Dienstag, den 23.09.2020, 10:00 Uhr
im Schloss Hundisburg, Schloss 1, 39343 Haldensleben

statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung
Bestätigung Protokoll der letzten Sitzung vom 12.11.2019
- TOP 3 Beauftragung Wirtschaftsprüfer
- TOP 4 Themen der letzten Sitzung
 - AG Zweckverbände mit MI LSA
 - Download-Service: Vorschriftensammlung
- TOP 5 Austausch zum Umgang mit der Corona-Pandemie
- TOP 6 Verschiedenes
 - Information über Rechtsvorschriften u. a.
 - Anfragen, Anregungen, Sonstiges

VORBERICHT

TOP 3 **Beauftragung Wirtschaftsprüfer** *Vorschlag: Wasserverband Gardelegen*

Gem. § 138 Abs. 3 KVG LSA werden die Zweckverbände durch das gem. § 8 Abs. 2 Nr. 6 GKG LSA in der Verbandssatzung zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung umfasst gem. § 142 Abs. 1 KVG LSA die Prüfung des Jahresabschlusses, des Rechenschafts- oder Lageberichtes und der Buchführung. Gem. § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierfür eines Wirtschaftsprüfers bedienen. In Frage steht, durch wen und ggf. in welchem Verfahren ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden kann.

Der Landesrechnungshof hat die RPA-Leiter der Landkreise über seine diesbezügliche Auffassung informiert, dass die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers vorzunehmen haben, einschließlich Ausschreibung und Vertragsschluss. (vgl. Präsentation des Landesrechnungshofes hierzu; *Anlage 2*). Ein Austausch der RPA-Leiter der Landkreise Ende des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass es diesbezüglich aber sehr unterschiedliche Verfahrensweisen in Sachsen-Anhalt gibt.

Häufig würden die Verbände selbst im Wege der freihändigen Vergabe Wirtschaftsprüfer beauftragen. Dies werde auch für sinnvoll erachtet, weil die Verbände Erfahrungen hinsichtlich der Qualität der Arbeiten der Wirtschaftsprüfer hätten, die bei den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern (noch) nicht vorlägen. Einige Wirtschaftsprüfer würden Dumpingpreise anbieten aber über keine Erfahrungen mit der Prüfung von Zweckverbänden verfügen. Soweit der Wirtschaftsprüfer vom Verband beauftragt würden, sei zudem von Vorteil, dass der Verband hinsichtlich der Kosten zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Beim Tätigwerden der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise sei dies umstritten. Der Landesrechnungshof bewerte den Vorsteuerabzug in diesem Fall als unzulässige Steuerverkürzung.

Es ist ein Austausch zu nachfolgenden Fragen erwünscht:

1. Durch wen werden die Wirtschaftsprüferleistungen ausgeschrieben?
2. Ist in jedem Fall eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers nötig bzw. steht der Verbandsversammlung (lediglich) ein Vorschlagsrecht für den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer zu?
3. Durch wen erfolgt die Auftragserteilung einschließlich Vertragsschluss?
4. Wer trägt auf welcher Grundlage die Kosten für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers?

TOP 4 **Themen der letzten Sitzung**

AG Zweckverbände mit MI LSA

Die Landesgeschäftsstelle hatte sich, wie in der letzten Arbeitskreissitzung vereinbart, mit Schreiben vom 02.12.2019 (*Anlage 3*) nochmals wegen der nach wie vor offenen Probleme der Verbände an Innenminister Stahlknecht gewandt und um Fortsetzung des begonnenen Dialoges gebeten. Mit Schreiben vom 05.02.2020 hat Innenminister Stahlknecht auf dieses

Schreiben „erwartungsgemäß“ reagiert (*Anlage 4*). Nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle macht ein weiterer Austausch mit dem MI LSA keinen Sinn. Auch die Fortsetzung des Dialoges mit der Politik erscheint nicht zielführend. Es wird um Meinungsaustausch gebeten.

Download-Service: Vorschriftensammlung

Die Landesgeschäftsstelle hatte sich, wie in der letzten Arbeitskreissitzung vereinbart, mit Schreiben vom 03.12.2019 an das Ministerium für Inneres und Sport, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sowie das Landesverwaltungsamt gewandt und um Einrichtung eines Download-Service für Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Rundschreiben im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung gebeten. In der Sitzung wird zum aktuellen Sachstand berichtet.

Zu den weiteren Tagesordnungspunkten erfolgt der Austausch ohne Vorbericht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath

Anlagen